

<u>Alte Fassung Satzung Hundesteuer</u>			<u>Neue Fassung Satzung Hundesteuer</u>			
<i>§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz</i>			<i>§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz</i>			
Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam			(1)	Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam		
a)	nur ein Hund gehalten wird	87,00 €,		a)	nur ein Hund gehalten wird	96,00 €,
b)	zwei Hunde gehalten werden	105,00 € je Hund,		b)	zwei Hunde gehalten werden	114,00 € je Hund,
c)	drei oder mehr Hunde gehalten werden	126,00 € je Hund.		c)	drei oder mehr Hunde gehalten werden	138,00 € je Hund.
Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.				Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.		

<i>§ 3 Steuerbefreiung</i>			<i>§ 3 Steuerbefreiung</i>			
Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.			(3)	Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die		
				a)	als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl,	
				b)	in einer tierheimähnlichen Einrichtung vorübergehend zur Pflege untergebracht sind, sofern die Einrichtung eine Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Nr. 3 des Tierschutzgesetzes – in der jeweils gültigen Fassung – vorweisen kann.	

<p style="text-align: center;">§ 5 <i>Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung</i></p>		<p style="text-align: center;">§ 5 <i>Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung</i></p>
<p>Eine Steuerbefreiung nach § 3 Abs. 2 und 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 Abs. 1 und 2 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.</p>	(1)	<p>Eine Steuerbefreiung nach § 3 Abs. 2 und 3 a) bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 Abs. 1 und 2 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 <i>Sicherung und Überwachung der Steuer</i></p>		<p style="text-align: center;">§ 8 <i>Sicherung und Überwachung der Steuer</i></p>
<p>Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.</p>	(1)	<p>Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, beim Fachbereich 4.1 - Finanzen und Steuern - oder beim Fachbereich 3.3 - Bürgerservice - der Stadt Gummersbach anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.</p>
<p>Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.</p>	(2)	<p>Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, beim Fachbereich 4.1 - Finanzen und Steuern - oder beim Fachbereich 3.3 - Bürgerservice - der Stadt Gummersbach abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.</p>